

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetze: BGB § 242 Ruhegehalt; Berliner Altbankengesetz vom 10. Dezember 1953 - AltbankenG Berlin - (GVBl. Berlin 1953, 1483) §§ 5, 9, 12; Gesetz zum Abschluß der Währungsumstellung vom 17. Dezember 1975 - UmstSchlG- (GVBl. I, 3123) § 3 Abs. 1, 2 und 5; GG Art. 3 und 14

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 882/77

Urteil des BAG vom 26. April 1979

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 882/77

4 Sa 161/76 Berlin

Verkündet am
26. April 1979

Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. April 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Hoechst und Dr. Krems für Recht erkannt:

1. Die Revisionen der Klägerinnen gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 4. August 1977 - 4 Sa 161/76 - werden samt den Hilfsanträgen der Klägerinnen zurückgewiesen.
2. Die Klägerinnen tragen die Kosten der Revisionen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerinnen sind die Kinder und Erben des am 22. Januar 1969 verstorbenen Pensionärs H H . Der Erblasser war vom 1. April 1921 bis zum 30. Juni 1946 als Angestellter bei der Beklagten beschäftigt. Durch Vertrag vom 2. Februar 1937 hatte ihm die Beklagte ein Ruhegehalt von 3.600,-- RM jährlich zugesagt, das mit Vollendung des 65. Lebensjahres oder mit einer früheren Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit beginnen sollte.

Die Beklagte ist eine Altbank im Sinne des Berliner Altbankengesetzes vom 10. Dezember 1953 - AltbankenG Berlin - (GVBl. Berlin 1953, 1483). Sie wurde nach dem Krieg nicht mehr zum Neugeschäft zugelassen und soll liquidiert werden. Auf Anordnung des damaligen Magistrats von Groß-Berlin kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis des Erblassers am 5. Dezember 1945 zum 30. Juni 1946. Nachdem die Beklagte aufgrund des Berliner Altbankengesetzes ab 1. Januar 1953 Versorgungsansprüche erfüllen konnte, erhielt der Erblasser seit dem 1. Januar 1953 bis zu seinem Tode das vertraglich zugesagte Ruhegehalt.

Im vorliegenden Rechtsstreit verlangen die Klägerinnen für die Zeit vom 1. Oktober 1950, dem Zeitpunkt, zu dem der Erblasser das 65. Lebensjahr vollendet hatte, bis zum 31. Dezember 1952 Ruhegehaltsleistungen. Sie haben die Ansicht vertreten, § 9 AltbankenG Berlin, der den Beginn der Ruhegeldleistungen auf die Zeit ab 1. Januar 1953 festlegte, habe nur eine vorläufige Regelung dargestellt. Das folge aus § 5 Abs. 2 AltbankenG Berlin. Das damit der Beklagten eingeräumte vorübergehende Leistungsverweigerungsrecht sei durch § 3 Abs. 2 des Gesetzes zum Abschluß der Währungsumstellung vom 17. Dezember 1975 - UmstSchlG - (BGBl. I, 3123) aufgehoben worden. Wenn man dem nicht folge, so liege in dem Abschluß der Ansprüche aus der Zeit vor dem 1. Januar 1953 durch die gesetzlichen Vorschriften ein verfassungswidriger Eingriff. Art. 14 GG sei verletzt. Außerdem verstoße die Regelung gegen Art. 3 GG, weil für vergleichbare Tatbestände, nämlich die unter die Regelungsgesetze zu Art. 131 GG fallenden Personen, ein Leistungsbeginn mit dem 1. April 1951 vorgesehen worden sei.

Die Leistungsbegrenzung widerspreche schließlich auch Treu und Glauben. Die Beklagte sei nach ihrer jetzigen Vermögenslage im Stande, die Ansprüche zu erfüllen.

Die Ansprüche der Klägerinnen seien nicht verjährt. Während des Zeitraumes, in dem der Beklagten ein vorübergehendes Leistungsverweigerungsrecht zugestanden habe, sei die Verjährung nach § 202 Abs. 1 BGB gehemmt gewesen.

Die Klägerinnen haben beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 8.100,-- DM
nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen,

hilfsweise,

festzustellen, daß die Versorgungsansprüche des
Erblassers H H für die Zeit vom
1. Oktober 1950 bis 31. Dezember 1952 nicht ver-
jährt sind.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Ansicht vertreten, nach § 9 AltbankenG Berlin stehe ihr ein dauerndes und endgültiges Leistungsverweigerungsrecht zu. Da das Altbankengesetz die Inanspruchnahme der Berliner Altbanken erst ermöglicht habe, sei in der Beschränkung der Ansprüche auf die Zeit nach dem 1. Januar 1953 keine Enteignung zu sehen. An dieser Rechtslage habe sich durch § 3 Abs. 2 des Gesetzes zum Abschluß der Währungsumstellung nichts geändert. Die Beklagte hat ferner die Auffassung vertreten, etwaige Ansprüche der Klägerinnen seien nach § 197 BGB verjährt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerinnen ist erfolglos geblieben. Mit ihrer Revision verfolgen sie die vorgenannten Anträge weiter. Sie haben in der Revisionsinstanz weiter hilfsweise beantragt, festzustellen, daß den Klägerinnen gegen die Beklagte ererbte Versorgungsansprüche nach dem Erblasser H H für die Zeit vom 1. Oktober 1950 bis 31. Dezember 1952 in Höhe von insgesamt 8.100,-- DM zustehen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Pensionsansprüche des Erblassers der Klägerinnen sind durch § 9 Abs. 1 AltbankenG abschließend dahin geregelt, daß sie erst für die Zeit ab 1. Januar 1953 verfolgt werden konnten.



1. Dem Erblasser stand gegenüber der Beklagten aufgrund der Vereinbarung vom 2. Februar 1937 bei Vollendung des 65. Lebensjahres ein Ruhegehalt zu. Die Anwartschaft auf dieses Ruhegehalt ist, wie in dem von dem Erblasser geführten Vorprozeß entschieden wurde, nicht durch die zum 30. Juni 1946 erfolgte Kündigung erloschen. Danach konnte der Erblasser an sich ab der Vollendung des 65. Lebensjahres im September 1950 ab 1. Oktober 1950 Ruhegehalt verlangen.

2.a) Dieser gegen die Beklagte gerichtete Anspruch wurde durch die Folgen des Zusammenbruchs berührt. Im Jahre 1945 war von den Besatzungsmächten ein generelles Zahlungsverbot für sämtliche Ansprüche gegen Geldinstitute in Berlin erlassen worden. Die Lage der Kreditinstitute war allgemein durch die Folgen des Krieges beeinträchtigt. Dies hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt gewürdigt. So hat es dargelegt (BVerfGE 23, 153 [181 f.]), daß die Verschuldung des Reiches bei Kriegsende auf einen Betrag zwischen 440 und 800 Milliarden RM geschätzt wurde. Weiter heißt es in dieser Entscheidung:

"Der politische und militärische Zusammenbruch bedeutete zwangsläufig auch das Ende dieses Finanzierungssystems. Ziel der Währungsreform mußte es daher sein, die Folgen der Kriegsfinanzierung für das Währungs- und Geldwesen und die "zurückgestaute Inflation" zu liquidieren und das Geldwesen wieder funktionsfähig zu machen. Dazu war es notwendig, die Reichsschulden nach Betrag und Zinslast auf ein tragbares Maß zurückzuführen und an die Stelle des handlungs- und zahlungsunfähigen Reiches andere zahlungsfähige Schuldner treten zu lassen. Diese Maßnahmen mußten naturgemäß die Banken und sonstigen Geldinstitute besonders treffen, da der größte Teil des Geldüberhangs sich bei ihnen angesammelt hatte und ihre Aktiva zu einem erheblichen Teil aus Forderungen gegen das Reich bestanden. Andererseits durfte die Funktionsfähigkeit der Banken nicht beeinträchtigt werden, wenn die Währungsreform ihr Ziel erreichen sollte.

Aus diesen Gründen wurden die Banken und andere Geldinstitute einer Regelung unterworfen, die sich grundsätzlich von der Regelung für andere Wirtschaftszweige und für Einzelpersonen unterschied. Schon die Maßnahmen zur Verminderung des Geldvolumens waren für Banken und Nichtbanken nicht die gleichen. Vor allem aber bezweckte die Sonderregelung, die



Geldinstitute finanziell zu sanieren, um den für die Neuordnung des Geldwesens und den Wiederaufbau der Wirtschaft unerläßlichen leistungsfähigen Kreditapparat zu schaffen. Hierfür wählten die Alliierten, im Gegensatz zu deutschen Vorschlägen, eine sog. diskontinuierliche Lösung: Die Banken erhielten eine neue Ausstattung, die nicht nach ihrem bisherigen Status oder Aktivvermögen, sondern nach den - ihrerseits reduzierten - Verbindlichkeiten zuzüglich eines angemessenen Eigenkapitals bemessen wurde. Dabei wurde nicht danach differenziert, aus welchen Gründen und in welcher Höhe die Bilanz der einzelnen Bank passiv war und ob überhaupt ein Passivüberschuß vorlag, sondern schematisch allen Banken ein im wesentlichen gleicher Start ermöglicht. Die Grundkonzeption des Gesetzgebers ging also dahin, für die Zukunft im Interesse der Gesamtheit die Grundlagen eines gesunden Geldwesens zu schaffen; die Rücksicht auf den individuellen Vermögensstand erschien demgegenüber als zweitrangig."

Von dieser Situation der Banken wurde auch die Beklagte betroffen und ebenso der Erblasser der Klägerinnen. Sie wurden von dem "Staatsbankrott des Reichs" (vgl. BVerfGE 15, 126 [135]) wegen der engen Verflechtung der Banken mit der Staatsverschuldung in besonderem Maße berührt.

b) Von dieser durch den Zusammenbruch gegebenen Lage her ist es richtig, wenn das Landesarbeitsgericht ausführt, § 9 Abs. 1 AltbankenG habe erst die Möglichkeit geschaffen, die Beklagte wegen der Versorgungsverpflichtungen für die Zeit ab dem 1. Januar 1953 in Anspruch zu nehmen. Diese zeitliche Begrenzung für die Verbindlichkeiten war sachgerecht, weil nach dem vom Bundesverfassungsgericht dargestellten Weg für die Wiederherstellung eines gesunden Finanz-, Kredit- und Geldsystems der Grundsatz der Diskontinuität galt. Dementsprechend wurden den Instituten im Umfange der für begründet erklärten Verbindlichkeiten Ausgleichsforderungen zuerkannt (vgl. § 45 des Umstellungsergänzungsgesetzes vom 21. September 1953 i.V. mit Art. 1 des Berliner Umstellungsergänzungsgesetzes vom 10. Dezember 1953 [GVBl. Berlin, 1476]).

3. Die Revision meint, § 5 Abs. 2 AltbankenG beinhalte eine Bestandsgarantie für die Versorgungsansprüche, die für die Zeit vor dem 1. Januar 1953 nach § 9 AltbankenG nicht zu befriedigen waren. Dieser Auslegung des § 5 Abs. 2 AltbankenG



kann der Senat nicht folgen. Die Versorgungsverpflichtungen sind Ansprüche, deretwegen die Altbanken gerade in Anspruch genommen werden konnten. § 5 Abs. 2 AltbankenG bezieht sich deshalb auf solche Ansprüche, für die in den §§ 7 bis 11 noch keine Regelung gefunden wurde.

II. An dieser durch das Altbankengesetz geschaffenen Lage, daß wegen der Versorgungsverpflichtungen eine Inanspruchnahme für Zeiten vor dem 1. Januar 1953 nicht möglich ist, hat das Gesetz zum Abschluß der Währungsumstellung vom 17. Dezember 1975 - UmstSchlG - (BGBl. I, 3123) nichts geändert.

1. Die Revision verfißt weiter die Ansicht, von § 3 Abs. 1 und 2 UmstSchlG würden auch die Versorgungsansprüche erfaßt. Deren Verjährung sei angeordnet worden, wenn sie nicht bis zum 30. Juni 1976 klageweise geltend gemacht wurden. Daraus folge, daß die in § 9 AltbankenG enthaltene zeitliche Beschränkung der Versorgungsansprüche weggefallen sei.

a) Schon der Wortlaut und Inhalt des § 3 Abs. 1 und 2 UmstSchlG, die der Abwicklung bisher nicht bedienter Forderungen gelten, sprechen gegen die Auffassung der Klägerinnen. Hinzu kommt, daß in § 3 Abs. 5 die Verjährung von Versorgungsansprüchen gesondert geregelt ist. Dementsprechend vertreten auch Knapp-Schoele in ihren Erläuterungen zum Gesetz zum Abschluß der Währungsumstellung (erschienen im Verlag "Wertpapier-Mitteilungen Frankfurt, 1976) in Teil B § 3 V S. 43 die Ansicht, daß § 9 AltbankenG weiter gilt und § 3 Abs. 5 UmstSchlG sich nicht auf die nach § 9 AltbankenG begründeten Ansprüche bezieht, soweit diese auf die Zeit bis 1974 entfallen.

b) Der Standpunkt der Klägerinnen würde auch zu Ergebnissen führen, die kaum verständlich wären: Die Anspruchsbegrenzung des § 9 AltbankenG betrifft im wesentlichen solche Versorgungsberechtigten, die am 1. Januar 1953 bereits 65 Jahre alt waren. Nur diejenigen, die den Erlaß des Gesetzes zum Abschluß der Währungsumstellung vom 17. Dezember 1975 noch erlebten, mithin mindestens das hohe Alter von 87 Jahren erreichten, hätten von der Abänderung des § 9 Abs. 1 AltbankenG einen Vorteil. Da dieser Personenkreis



naturgemäß nur sehr klein sein konnte, kämen allenfalls Erben in den Genuß von Pensionszahlungen für Zeiten, die 22 Jahre zurückliegen.

2. Die Klägerinnen haben geltend gemacht, es verstoße gegen Treu und Glauben, wenn die Beklagte von der Leistungspflicht für die Zeit vor dem 1. Januar 1953 freigestellt bleibe. Die Geschäftslage der Beklagten, die noch Dividenden ausgeschüttet habe, gestatte es, Versorgungszahlungen auch für die Zeit vor dem 1. Januar 1953 zu leisten.

Dieses Vorbringen kann der Klage ebenfalls nicht zum Erfolg verhelfen. Richtig ist, daß die Folgen des Zusammenbruchs in §§ 5 bis 9 AltbankenG eine generalisierende Lösung gefunden haben, die im Einzelfall nicht der wirklichen Lage der Altbanken zu entsprechen brauchte. Deshalb ist in § 12 AltbankenG vorgesehen, die Beschränkungen für die Inanspruchnahme aufzuheben. Das ist für die Verpflichtungen der Beklagten jedoch nicht geschehen. Das Vorbringen der Klägerinnen reicht auch nicht aus, um die Berufung der Beklagten auf § 9 Abs. 1 AltbankenG als treuwidrig anzusehen.

III. Die Regelung des § 9 Abs. 1 AltbankenG verstößt entgegen der Ansicht der Klägerinnen auch nicht gegen Art. 14 oder 3 Abs. 1 GG.

1. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt ausgesprochen, daß die aus der Ausnahmesituation des Staatsbankrotts entwickelten Grundsätze eine Kürzung oder Erfüllungsverweigerung von Ansprüchen ohne Verstoß gegen Art. 14 GG nicht nur bei den eigentlichen Reichsverbindlichkeiten rechtfertigen, sondern daß die hierzu entwickelten Grundsätze sinngemäß für die Abwicklung des gesamten Komplexes der Kriegs- und Kriegsfolgeschäden gelten. Der Bundesgesetzgeber war nur gehalten, die Schäden im Rahmen des möglichen zu berücksichtigen, d. h. soweit die notwendige staatliche Konsolidierung und der Wiederaufbau des wirtschaftlichen, sozialen und privaten Lebens eine finanzielle Belastung zuließ. Der Gesetzgeber durfte und mußte bei den Einzelregelungen zum einen das Gesamtvolumen der Kriegs- und Kriegsfolgeschäden sowie den sonstigen durch das nationalsozialistische Regime verursachten Verpflichtungen, insbesondere



zur Wiedergutmachung, berücksichtigen, zum anderen auf die Erfüllung der neuen Aufgaben Bedacht nehmen, die sich aus dem Wiederaufbau von Staat und Wirtschaft ergaben; dabei stand die Entscheidung über die Priorität grundsätzlich in seinem Ermessen (BVerfGE 27, 253 [285]; 41, 126 [152 f.]). Nach diesen Wertungsmaßstäben verstößt § 9 Abs. 1 AltbankenG nicht gegen Art. 14 GG.

2. Die genannte Vorschrift verstößt auch nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Die Klägerinnen haben geltend gemacht, der Gleichheitssatz sei deshalb verletzt, weil für die unter die Regelungsgesetze zu Art. 131 GG fallenden Personen ein Leistungsbeginn mit dem 1. April 1951 vorgesehen worden sei. Auch diese Regelung befasse sich wie § 9 Abs. 1 AltbankenG mit den Folgen des Zusammenbruchs.

Entgegen der Meinung der Revision betreffen die beiden gesetzlichen Regelungen unterschiedliche Sachverhalte. Die Regelungsgesetze zu Art. 131 GG haben vor allem auch die Rechtsverhältnisse der noch aktiven Bediensteten, die ihren Arbeitsplatz durch den Zusammenbruch und seine Folgen verloren hatten und noch nicht wieder untergebracht waren, den veränderten Verhältnissen gemäß gestaltet. Wenn dabei die versorgungsrechtlichen Ansprüche zeitlich übereinstimmend mit den Rechtsverhältnissen der übrigen unter die Regelungsgesetze fallenden Personen festgelegt wurden, so bedingt das bei dem dem Gesetzgeber zustehenden Ermessensspielraum nicht zugleich, daß der Personenkreis, dem der Erblasser der Klägerinnen angehörte, eine zeitlich übereinstimmende Regelung verlangen konnte.

IV. Die Hilfsanträge der Klägerinnen sind unbegründet, da, wie dargelegt, § 9 Abs. 1 AltbankenG eine abschließende Regelung der Versorgungsansprüche beinhalte. Das gilt auch für den in der Revisionsinstanz neu gestellten Hilfsantrag, den der Senat als zulässig behandelt hat.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Hoechst

Dr. Krems



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

